



Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Geldspielgesetz vom 29. September 2017¹ (BGS),
verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Geldspiele im privaten Kreis
(Art. 1 Abs. 2 Bst. a BGS)

Als Geldspiele im privaten Kreis gelten Geldspiele, die:

- a. weder gewerbsmässig noch gestützt auf eine öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden;
- b. eine kleine Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufweisen, zwischen denen unabhängig vom Spiel eine Bindung, insbesondere familiärer oder beruflicher Art, besteht; und
- c. tiefe Einsätze und Gewinnmöglichkeiten aufweisen.

Art. 2 Spielbankenspiele
(Art. 3 Bst. g BGS)

An demselben Spielbankenspiel können gleichzeitig höchstens 1000 Spielerinnen und Spieler teilnehmen. Diese maximale Teilnehmerzahl gilt nicht für Jackpotsysteme.

Art. 3 Geschicklichkeitsspiele
(Art. 3 Bst. g BGS)

Ein Geschicklichkeitsspiel liegt namentlich vor, wenn es folgende Merkmale aufweist:

- a. geschickte Spielerinnen und Spieler über eine grössere Zahl von Spieleinheiten einen höheren Gewinn erzielen können als weniger geschickte;

SR

¹ SR ...

- b. beim Blindspiel die Wahrscheinlichkeit, einen Gewinn zu erzielen, gering ist;
- c. die Spielerinnen und Spieler mehrere Optionen zur Beeinflussung des Spielverlaufs haben; und
- d. ein erfolgreiches Spiel Fertigkeiten einer gewissen Komplexität erfordert.

2. Kapitel: Spielbanken

1. Abschnitt: Konzessionen

Art. 4 Wirtschaftliche Überlebensfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BGS)

Beantragt die Gesuchstellerin eine Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, so beurteilt die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit separat für das Online-Angebot und das landbasierte Angebot.

Art. 5 Bericht über den volkswirtschaftlichen Nutzen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 BGS)

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Gesuchstellerin für die Standortregion wird beurteilt aufgrund der Auswirkungen auf:

- a. den Arbeitsmarkt;
- b. den Tourismus;
- c. die öffentliche Hand, namentlich bezüglich des Steueraufkommens;
- d. die angestammten Betriebe;
- e. die Kosten im Gesundheitswesen.

Art. 6 Wichtigste Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner (Art. 8 Abs. 1 Bst. b und c BGS)

Als wichtigste Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner gelten natürliche und juristische Personen, die aufgrund ihrer Geschäftsbeziehung den Betrieb der Spielbank beeinflussen können.

Art. 7 Wirtschaftlich Berechtigte (Art. 8 Abs. 1 Bst. b und c BGS)

¹ Als wirtschaftlich Berechtigte gelten Personen, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Aktienkapital der Gesuchstellerin 5 Prozent beträgt oder übersteigt, sowie Personen oder stimmrechtsverbundene Personengruppen, deren Beteiligung 5 Prozent aller Stimmrechte beträgt oder übersteigt.

² Personen, die eine Beteiligung nach Absatz 1 besitzen, müssen der ESBK eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für sich oder treuhänderisch für Dritte

besitzen und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

Art. 8 Guter Ruf
(Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 BGS)

¹ Die Anforderung des guten Rufs ist namentlich nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellerin, eine oder einer ihrer wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner oder die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten Geldspiele:

- a. ohne die notwendige Bewilligung durchführt oder durchgeführt hat; oder
- b. ohne die dafür nötigen Bewilligungen schweizerischer Behörden mit ihren Geschäftspraktiken vom Ausland aus gezielt den Schweizer Markt bearbeitet oder in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs sowie während der Prüfung des Gesuchs bearbeitet hat.

² Lieferanten von Geldspielen oder Online-Spielplattformen können die Anforderung des guten Rufs erfüllen, auch wenn sie Spiele an Veranstalterinnen liefern oder geliefert haben, die keinen guten Ruf geniessen.

³ Eine Bankenbewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht reicht für deren Inhaberinnen und Inhaber als Nachweis des guten Rufs.

⁴ Die Gesuchstellerin liefert der ESBK die zur Prüfung ihres guten Rufs nötigen Informationen, insbesondere die umfassende Liste über allfällige strafrechtliche Verurteilungen und abgeschlossene oder hängige Strafverfahren, die sie betreffen.

⁵ Auf Verlangen der ESBK liefert sie ausserdem die Informationen, die zum Nachweis des guten Rufs ihrer wirtschaftlich Berechtigten und ihrer wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner nötig sind. Die Gesuchstellerin muss deren guten Ruf überprüfen.

Art. 9 Unabhängige Geschäftsführung
(Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Bst. d BGS)

¹ Die Gesuchstellerin gewährleistet die unabhängige Geschäftsführung, indem sie alle wichtigen Aufgaben im Sinne des Geldspielgesetzes selbst erfüllt.

² Sie übt namentlich bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben die zentralen Tätigkeiten selbst aus:

- a. Durchführung und Beaufsichtigung der Geldspiele in den landbasierten Spielbanken, mit Ausnahme des Falls nach Artikel 59 BGS;
- b. Überwachung des Online-Spielbetriebs;
- c. Führung der Kundenkonten;
- d. Pflege der Beziehungen mit den Spielerinnen und Spielern;
- e. Beaufsichtigung der Spielerinnen und Spieler sowie Umsetzung der Sozialenschutzmassnahmen und der Sorgfaltpflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei;
- f. Erstellung der Abrechnungen über den Bruttospielertrag.

³ Erfüllt die Gesuchstellerin eine Aufgabe nicht selbst, so bietet sie Gewähr dafür, dass die Dritten die gesetzlichen Pflichten einhalten.

Art. 10 Einwandfreie Geschäftstätigkeit
(Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 sowie Bst. d BGS)

¹ Die Anforderung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ist dann erfüllt, wenn die Gesuchstellerin, ihre wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten:

- a. sich rechtskonform verhalten;
- b. die Grundsätze der guten Corporate Governance beachten;
- c. in guter wirtschaftlicher Verfassung sind.

² Die ESBK prüft zu diesem Zweck namentlich:

- a. ihre Organisation;
- b. ihre Geschäftsbeziehungen;
- c. ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage.

³ Zum Nachweis, dass sie Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet, liefert die Gesuchstellerin der ESBK Informationen über sich selbst, die Mitglieder ihrer Direktion und ihrer Organe, einschliesslich der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors.

⁴ Auf Verlangen der ESBK liefert die Gesuchstellerin ausserdem die nötigen Informationen über ihre Angestellten, ihre wirtschaftlich Berechtigten und die Mitglieder deren Organe, ihre wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner und die Personen, deren Beteiligung am Aktienkapital der Gesuchstellerin unter 5 Prozent liegt. Die Gesuchstellerin muss überprüfen, ob die einwandfreie Geschäftstätigkeit ihrer wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie ihrer wirtschaftlich Berechtigten gewährleistet ist.

Art. 11 Genügend Eigenmittel
(Art. 8 Abs. 1 Bst. c BGS)

¹ Bildet eine Gesuchstellerin mit einem oder mehreren Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit oder ist aufgrund anderer Umstände anzunehmen, dass sie rechtlich oder faktisch verpflichtet ist, ein solches Unternehmen finanziell zu unterstützen, so wird anhand des konsolidierten Betrags der Eigenmittel bestimmt, ob genügend Eigenmittel vorhanden sind.

² Der massgebende Betrag entspricht auch dann den konsolidierten Eigenmitteln, wenn die Gesuchstellerin direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte des Kapitals oder der Stimmen an einem Unternehmen beteiligt ist oder in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt.

³ Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Grösse und die Geschäftstätigkeit der Unternehmen nach den Absätzen 1 und 2 für die Beurteilung der Eigenmittel der Gesuchstellerin unwesentlich sind.

Art. 12 Meldung von Änderungen

Ändern sich während des Konzessionsverfahrens die eingereichten Angaben und Unterlagen wesentlich, so ist die Gesuchstellerin verpflichtet, dies unverzüglich der ESBK zu melden.

Art. 13 Unvollständiges Gesuch
(Art. 10 Abs. 3 BGS)

¹ Ist ein Gesuch unvollständig oder erachtet die ESBK weitere Unterlagen oder Informationen als notwendig, so kann sie eine Nachbesserung oder Ergänzung verlangen und eine Frist setzen.

² Die Frist kann auf ein begründetes Gesuch hin verlängert werden. Verfällt die Frist, so wird das Gesuch als gegenstandslos abgeschrieben.

Art. 14 Betriebsaufnahme

Die Spielbank kann den Betrieb aufnehmen, nachdem:

- a. sie die Konzession erhalten hat;
- b. die ESBK festgestellt hat, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die gemachten Angaben korrekt sind; und
- c. sie für das Spielangebot die Spielbewilligung der ESBK erhalten hat.

2. Abschnitt: Spielangebot**Art. 15** Veränderungen an Informatiksystemen für die Online-Spiele

Die Spielbank unterbreitet der ESBK sämtliche Veränderungen an Informatiksystemen, die der Durchführung von Online-Spielen dienen und den Spielverlauf beeinflussen oder in die Interaktion mit den Spielerinnen und Spielern eingreifen, vorgängig zur Genehmigung.

Art. 16 Zusammenarbeit mit inländischen Spielbanken
(Art. 16 Abs. 4 BGS)

Die ESBK kann einer Spielbank erlauben, für online durchgeführte Pokerspiele mit einer anderen Spielbank zusammenzuarbeiten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Eine lückenlose Beaufsichtigung durch die ESBK ist möglich.
- b. Eine Spielbank ist klar als für das gemeinsame Angebot verantwortlich bestimmt.
- c. Der Bruttospielertrag wird unter den Spielbanken proportional zu den Einsätzen ihrer jeweiligen Spielerinnen und Spieler aufgeteilt.

Art. 17 Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstalterinnen von Spielbankenspielen
(Art. 16 Abs. 4 BGS)

¹ Die ESBK kann einer Spielbank für online durchgeführte Pokerspiele die Zusammenarbeit mit einer ausländischen Veranstalterin von Spielbankenspielen erlauben, wenn die ESBK eine hinreichende Aufsicht über das Spiel sicherstellen kann und die Gesuchstellerin nachweist, dass:

- a. die ausländische Veranstalterin über die notwendigen Bewilligungen verfügt, um das in Frage stehende Pokerspiel in ihrem Herkunftsland oder anderen Staaten durchzuführen;
- b. die ausländische Veranstalterin über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt;
- c. Online-Spielteilnahmen von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz über ihr Spielerkonto bei der Gesuchstellerin abgewickelt werden;
- d. die Gesuchstellerin mit der ausländischen Veranstalterin einen Vertrag abgeschlossen hat, der sicherstellt, dass das Spiel auf sichere und transparente Weise durchgeführt werden kann;
- e. die ausländische Veranstalterin den Online-Zugang von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz zu ihren in der Schweiz nicht bewilligten Geldspielen sperrt;
- f. der Bruttospielertrag unter den Spielbanken proportional zu den Einsätzen ihrer jeweiligen Spielerinnen und Spieler aufgeteilt wird.

² Eine Zusammenarbeit ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die ausländische Veranstalterin ihren Sitz in einem Staat hat, der auf den GAFI-Listen der Hochrisikostaat und nicht kooperativen Staaten aufgeführt oder von internationalen Sanktionen im Sinn des Embargogesetzes vom 22. März 2002² betroffen ist.

³ Die Gesuchstellerin ist gegenüber ihren Spielerinnen und Spielern und der ESBK in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn sie das Spiel alleine durchführen würde.

⁴ Die Spielerin oder der Spieler muss darüber informiert werden, dass bestimmte Personendaten aus Sicherheitsgründen an die ausländische Veranstalterin weitergegeben werden.

Art. 18 Spieltechnische Anforderungen
(Art. 17 BGS)

Das Departement kann die spieltechnischen Vorschriften an Spiele, Jackpotsysteme, Online-Spielplattformen, das elektronische Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS), das Datenaufzeichnungssystem (DZS) und Spielutensilien erlassen; es berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

² SR 946.231

Art. 19 Konformitätsprüfung
(Art. 17 Abs. 3 BGS)

¹ Bevor die Spielbank die Tischspiele, die automatisiert durchgeführten Geldspiele, die Online-Spielplattformen, die Jackpotsysteme, das EAKS, das DZS und die Spielutensilien in Betrieb nimmt, stellt sie durch geeignete Tests und Prüfungen sicher, dass sie den technischen Anforderungen entsprechen.

² Sie dokumentiert die Ergebnisse der durchgeführten Tests und Prüfungen.

Art. 20 Betriebspflicht für Tischspiele

¹ Jede landbasierte Spielbank muss mindestens zwei verschiedene Tischspiele anbieten.

² Die Tischspiele müssen während mindestens einem Drittel der täglichen Spielbanköffnungszeiten angeboten werden.

³ Die ESBK kann Spielbanken mit einer Konzession B, deren Standortregion wirtschaftlich stark von saisonalem Tourismus abhängig ist und die trotz wirtschaftlicher Unternehmensführung keine angemessene Rentabilität erzielen, während 270 Tagen im Jahr Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 bewilligen.

Art. 21 Konsultation
(Art. 20 BGS)

¹ Der Meinungsaustausch zwischen der ESBK und der interkantonalen Behörde hat innert 30 Tagen nach Eingang des Konsultationsschreibens der ESBK bei der interkantonalen Behörde zu erfolgen.

² Führt der Meinungsaustausch innert dieser Frist nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, so ruft die ESBK das Koordinationsorgan an.

³ Die Frist nach Absatz 1 kann bei gegenseitigem Einverständnis von ESBK und interkantonaler Behörde um bis zu 30 Tage verlängert werden.

3. Kapitel: Grossspiele**1. Abschnitt: Veranstalterbewilligung****Art. 22** Guter Ruf
(Art. 22 Abs. 1 Bst. b BGS)

¹ Die Anforderung des guten Rufs ist namentlich dann nicht erfüllt, wenn die Geschwisterin:

- a. Geldspiele ohne die notwendige Bewilligung durchführt oder durchgeführt hat; oder
- b. ohne die dafür nötigen Bewilligungen schweizerischer Behörden mit ihren Geschäftspraktiken vom Ausland aus gezielt den Schweizer Markt bearbeitet

oder in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs sowie während der Prüfung des Gesuchs bearbeitet hat.

² Die Gesuchstellerin liefert der interkantonalen Behörde namentlich vollständige Angaben über allfällige strafrechtliche Verurteilungen und abgeschlossene oder hängige Strafverfahren.

Art. 23 Unabhängige Geschäftsführung
(Art. 22 Abs. 1 Bst. f BGS)

¹ Die Gesuchstellerin gewährleistet die unabhängige Geschäftsführung, indem sie alle wichtigen Aufgaben im Sinne des Geldspielgesetzes selbst erfüllt.

² Sie übt namentlich bei der Erfüllung folgender Aufgaben die zentralen Tätigkeiten selbst aus:

- a. Überwachung des Spielbetriebs und Bestimmung der Gewinnerinnen und Gewinner;
- b. Führung der Kundenkonten;
- c. Pflege der Beziehungen mit den Spielerinnen und Spielern;
- d. Beaufsichtigung der Spielerinnen und Spieler sowie Umsetzung der Sozialschutzmassnahmen und der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

³ Die Gesuchstellerin kann die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben c und d teilweise ihren Vertriebspartnern übertragen, sofern sie diese selbst beaufsichtigt.

⁴ Erfüllt die Gesuchstellerin eine Aufgabe nicht selbst, so bietet sie Gewähr dafür, dass die Dritten die gesetzlichen Verpflichtungen einhalten.

⁵ Die Gesuchstellerin, die Lotterien und Sportwetten veranstalten will, reicht der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ein.

⁶ Die Gesuchstellerin, die Sportwetten veranstalten will, reicht zusätzlich zu der Übersicht nach Absatz 5 allfällige Partnerschaftsverträge mit natürlichen oder juristischen Personen ein, die Pferderennen oder andere Sportwettkämpfe und -veranstaltungen organisieren oder an solchen teilnehmen.

Art. 24 Einwandfreie Geschäftsführung
(Art. 22 Abs. 1 Bst. f BGS)

¹ Die Anforderung der einwandfreien Geschäftsführung ist namentlich dann erfüllt, wenn die Gesuchstellerin:

- a. sich rechtskonform verhält;
- b. die Grundsätze der guten Corporate Governance beachtet;
- c. in guter wirtschaftlicher Verfassung ist.

² Die interkantonale Behörde überprüft namentlich:

- a. die Organisation der Gesuchstellerin;
- b. die Geschäftsbeziehungen der Gesuchstellerin;
- c. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesuchstellerin.

³ Die interkantonale Behörde beachtet dabei die Verhältnisse der betreffenden juristischen Personen und der natürlichen Personen, die Mitglied ihrer Geschäftsleitung, ihrer Organe und ihrer Belegschaft sind.

⁴ Die Gesuchstellerin muss überprüfen, ob die einwandfreie Geschäftsführung der wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner gewährleistet ist, und das Ergebnis dokumentieren.

Art. 25 Angemessenes Verhältnis von Betriebskosten und Mitteln für gemeinnützige Zwecke
(Art. 22 Abs. 1 Bst. i BGS)

¹ Die Gesuchstellerin, die Lotterien oder Sportwetten veranstalten will, reicht der interkantonalen Behörde eine Übersicht ein, aus der das Verhältnis zwischen den Betriebskosten und den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, hervorgeht.

² Die Kosten für die Werbung und weitere Kommunikationsmassnahmen zu Marketingzwecken sowie für die Löhne sind gesondert und ausführlich auszuweisen.

2. Abschnitt: Spielbewilligung

Art. 26 Sichere Spieldurchführung
(Art. 25 Abs. 1 Bst. a BGS)

¹ Die Veranstalterin überprüft mittels Tests und Kontrollen vor Inbetriebnahme eines Grossspiels, ob es die technischen Anforderungen erfüllt und korrekt abläuft.

² Sie hält die entsprechende Dokumentation für die interkantonale Behörde zur Verfügung.

Art. 27 Sichere Durchführung von Sportwetten
(Art. 25 Abs. 1 Bst. a BGS)

Sportwetten dürfen nicht auf Ereignisse angeboten werden, die ein erhöhtes Risiko von Sportwettkampfmanipulation beinhalten. Ein erhöhtes Risiko kann namentlich vorliegen bei Wetten:

- a. auf Sportwettkämpfe ohne sportlichen Wert;
- b. auf Ereignisse, die für den Ausgang des Sportwettkampfs von geringer Bedeutung sind.

Art. 28 Zusammenarbeit mit inländischen Veranstalterinnen von
Grossspielen
(Art. 25 Abs. 3 BGS)

Die interkantonale Behörde kann einer Veranstalterin von Grossspielen die Zusammenarbeit mit einer anderen inländischen Veranstalterin von Grossspielen erlauben, wenn dies mit den Zwecken nach Artikel 2 des Geldspielgesetzes vereinbar ist.

Art. 29 Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstalterinnen von
Grossspielen
(Art. 25 Abs. 3 BGS)

¹ Die interkantonale Behörde kann die Zusammenarbeit einer Veranstalterin von Lotterien und Sportwetten mit einer ausländischen Veranstalterin zur gemeinsamen Durchführung von einzelnen Grossspielen ausnahmsweise erlauben, wenn die interkantonale Behörde eine hinreichende Aufsicht über das Spiel sicherstellen kann und die Gesuchstellerin nachweist, dass:

- a. die ausländische Veranstalterin über die notwendigen Bewilligungen verfügt, um das in Frage stehende Grossspiel in ihrem Herkunftsland oder in anderen Staaten durchzuführen;
- b. die ausländische Veranstalterin einen guten Ruf genießt;
- c. das Spiel von seiner Konzeption her nicht mit vergleichbarer Attraktivität für die Spielerinnen und Spieler von ihr alleine durchgeführt werden kann, namentlich weil das Spiel auf einer Akkumulation von Spieleinsätzen besonders vieler Personen beruht;
- d. Online-Spielteilnahmen von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz über ihr Spielerkonto bei der Gesuchstellerin abgewickelt werden;
- e. die Gesuchstellerin mit der ausländischen Partnerin einen Vertrag abgeschlossen hat, der sicherstellt, dass das Spiel auf sichere und transparente Weise durchgeführt werden kann;
- f. die ausländische Veranstalterin von Grossspielen den Online-Zugang von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz zu ihren in der Schweiz nicht bewilligten Geldspielen sperrt. .

² Eine Zusammenarbeit ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die ausländische Veranstalterin ihren Sitz in einem Staat hat, der auf den GAFI-Listen der Hochriskostaaten und nicht kooperativen Staaten aufgeführt oder von internationalen Sanktionen im Sinn des Embargogesetzes vom 22. März 2002³ betroffen ist.

³ Die Gesuchstellerin ist gegenüber ihren Spielerinnen und Spielern und der interkantonalen Behörde in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn sie das Spiel alleine durchführen würde.

³ SR 946.231

Art. 30 Inhalt des Gesuchs
(Art. 26 BGS)

- ¹ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung enthält namentlich Angaben über:
- a. den Ablauf sowie die Häufigkeit und die Dauer des Spiels;
 - b. die Art und Weise des Vertriebs;
 - c. die Modalitäten der Ziehung oder jeder anderen Ermittlung eines spielentscheidenden Ergebnisses;
 - d. die Feststellung der Ergebnisse, die Gewinnermittlung und die Gewinnauszahlung;
 - e. das Vorgehen bei unvorhergesehenem Abbruch oder Nichtdurchführung des Spiels;
 - f. das Vorgehen bei Nichteinlösung von Gewinnen.
- ² Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für Lotterien enthält zusätzlich den Nachweis, dass die Lotterie pro Ziehung mindestens 1000 Personen offensteht.
- ³ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für Geschicklichkeitsspiele enthält zusätzlich die Erläuterung, inwiefern der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt.

Art. 31 Konsultation
(Art. 27 BGS)

- ¹ Der Meinungsaustausch zwischen der interkantonalen Behörde und der ESBK hat innert 30 Tagen nach Eingang des Konsultationsschreibens der interkantonalen Behörde bei der ESBK zu erfolgen.
- ² Führt der Meinungsaustausch innert dieser Frist nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, so ruft die interkantonale Behörde das Koordinationsorgan an.
- ³ Die Frist nach Absatz 1 kann bei gegenseitigem Einverständnis von interkantonomer Behörde und ESBK um bis zu 30 Tage verlängert werden.

Art. 32 Meldung nachträglicher Spielveränderungen

- ¹ Die Veranstalterin meldet der interkantonalen Behörde jede Spielveränderung, die sie an einem bewilligten Spiel vornehmen will.
- ² Sie kann der interkantonalen Behörde eine nachträgliche Spielveränderung ausnahmsweise erst nach bereits erfolgter Vornahme melden, wenn aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen sofortiges Handeln geboten war. Die Meldung ist unverzüglich zu erstatten.
- ³ Die interkantonale Behörde prüft, ob die Spielveränderung im Rahmen der geltenden Spielbewilligung genehmigt werden kann, und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung der Veranstalterin mit.

3. Abschnitt: Bestimmung von Geschicklichkeitsspielen

Art. 33 Testverfahren

¹Zur Beurteilung, ob ein Spiel die Merkmale nach Artikel 3 Buchstaben a und b aufweist, und zur Prüfung weiterer relevanter Spielmerkmale kann die interkantonale Behörde geeignete statistische Testverfahren durchführen oder durchführen lassen.

²Die Kosten der statistischen Testverfahren gehen zulasten der Gesuchstellerin.

Art. 34 Unterlagen und weitere Elemente

Die interkantonale Behörde kann die Gesuchstellerin auffordern, ihr zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 30 namentlich Folgendes einzureichen oder zur Verfügung zu stellen:

- a. Name und Adresse des Inverkehrbringers sowie des Herstellers, wenn diese nicht identisch sind;
- b. Zeichnungen und Pläne der verwendeten Komponenten und Bauteile;
- c. die technischen Daten und Angaben über die verwendete Hard- und Software;
- d. den Sourcecode;
- e. die Speichermedien;
- f. ein Gerät oder einen permanenten Zugang zum System, um das Spiel testen zu können;
- g. einen Beschrieb der Fähigkeiten, welche die Spielerinnen und Spieler für ein erfolgreiches Spiel haben müssen;
- h. einen Beschrieb der spielbestimmenden und der spielentscheidenden Elemente;
- i. die Ergebnisse einer ausreichenden Zahl von Testspielen, einschliesslich einer Gewinnstatistik.

4. Kapitel: Kleinspiele

Art. 35 Kleinlotterien (Art. 34 Abs. 3 BGS)

¹Für Kleinlotterien gelten folgende Höchstbeträge:

- a. 10 Franken für einen einzelnen Einsatz;
- b. 100 000 Franken für die Summe aller Einsätze.

²Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Buchstabe b liegt bei 400 000 Franken, wenn es sich um eine Kleinlotterie zur Finanzierung eines Anlasses von überregionaler Bedeutung im Sinne von Artikel 34 Absatz 4 BGS handelt.

³ Der Wert der Gewinne beträgt mindestens 50 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze. Mindestens jedes zehnte Los weist einen Gewinn auf.

⁴ Pro Veranstalterin werden jährlich maximal zwei Kleinlotterien bewilligt.

Art. 36 Lokale Sportwetten
(Art. 35 Abs. 3 BGS)

¹ Für lokale Sportwetten gelten folgende Höchstbeträge:

- a. 200 Franken für einen einzelnen Einsatz;.
- b. 200 000 Franken für die Summe aller Einsätze pro Wettkampftag.

² Der Wert der Gewinne beträgt mindestens 50 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze.

³ Pro Veranstalterin und pro Veranstaltungsort werden Sportwetten an jährlich maximal zehn Tagen bewilligt. Dabei sind Wetten auf maximal zehn Sportereignisse pro Tag zulässig.

Art. 37 Kleine Pokerturniere
(Art. 36 Abs. 2 BGS)

¹ Pro kleines Pokerturnier gelten folgende Höchstbeträge:

- a. 200 Franken für das Startgeld;
- b. 20 000 Franken für die Summe aller Startgelder.

² Pro Tag und Veranstaltungsort gelten folgende Höchstbeträge:

- a. 300 Franken für die Summe der Startgelder einer Spielerin oder eines Spielers in allen Turnieren;
- b. 30 000 Franken für die Summe aller Startgelder aller Turniere.

³ Pro Tag und Veranstaltungsort werden maximal drei Pokerturniere bewilligt.

⁴ Die minimale Teilnehmerzahl beträgt zehn Personen.

⁵ Das Turnier ist auf eine minimale Dauer von durchschnittlich drei Stunden ausgelegt.

⁶ Die Veranstalterin verliert ihren guten Ruf im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 2 BGS, namentlich wenn sie illegale Spiele durchführt oder in ihren Lokalitäten duldet. Wenn sie 24 oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen will, muss sie ihrem Gesuch ein Konzept beilegen, in welchem sie darlegt, welche konkreten Massnahmen sie gegen das exzessive Geldspiel und gegen illegale Spielaktivitäten in ihrem Lokal ergreift.

Art. 38 Tombolas
(Art. 41 Abs. 3 BGS)

Für Tombolas beträgt die Summe aller Einsätze maximal 25 000 Franken.

5. Kapitel: Betrieb von Spielbankenspielen und Grossspielen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 39 Sicherheitskonzept (Art. 42 Abs. 3 BGS)

¹ In ihrem Sicherheitskonzept legen die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen dar, wie sie die Vorgaben für einen sicheren und transparenten Spielbetrieb sowie zur Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials des Spielangebots umsetzt. Sie hält darin namentlich ihre Organisationsstrukturen, ihre Verfahren und die Aufgaben der verantwortlichen Personen fest.

² Veranstalterinnen von Sportwetten legen zudem dar, wie sie die Vorgaben zur Bekämpfung von Wettkampfmanipulation umsetzen.

³ Das Sicherheitskonzept muss es der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen ermöglichen, Risiken zu begrenzen, Fehlern vorzubeugen und ihre Prozesse fortlaufend zu optimieren, damit sie ihren Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Art. 40 Verweigerung der Spielteilnahme

¹ Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen regeln in ihrem Sicherheitskonzept, wie Personen, die sich der Täuschung schuldig gemacht oder den Spielbetrieb auf eine andere Weise beeinträchtigt haben, von den Spielen ferngehalten werden.

² Sie können zu diesem Zweck ein Register dieser Personen führen und die darin enthaltenen Informationen mit anderen Spielbanken oder Veranstalterinnen von Grossspielen austauschen.

³ Die Daten in diesem Register werden zwei Jahre nach deren Erfassung gelöscht.

⁴ Jede Person, die in diesem Register eingetragen wird, wird darüber informiert und kann ihre Eintragung bei der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen bestreiten.

Art. 41 Spielregeln (Art. 44 BGS)

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen den Spielerinnen und Spielern für jeden Spieltyp die Spielregeln oder eine Kurzfassung der Spielregeln zur Verfügung.

² Die Spielregeln oder die Kurzfassung der Spielregeln sind in leicht verständlicher Sprache verfasst und die Spielerinnen und Spieler haben dazu einfachen und unmittelbaren Zugang.

³ Die Spielbank erlässt die Spielregeln für die von ihr angebotenen Tischspiele und unterbreitet sie der ESBK zur Genehmigung.

Art. 42 Rechnungslegung
(Art. 48 Abs. 2 BGS)

Spielbanken sowie Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten erstellen ihre Jahresrechnung nach den «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» (Swiss GAAP FER) der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung⁴.

Art. 43 Liquidität

Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen legen ihre Liquidität anhand der Risiken fest, die sie aufgrund der angenommenen Spieleinsätze und ihres Spielangebots eingehen.

Art. 44 Von den Spielbanken oder den Veranstalterinnen von Grossspielen bearbeitete Daten
(Art. 51 BGS)

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei, bearbeiten die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen folgende Daten:

- a. Daten über die Eintritte sowie über die Online-Registrierung der Spielerinnen und Spielern;
- b. Daten über die Spielverhalten und Finanztransaktionen der Spielerinnen und Spielern;
- c. Daten über die persönliche, berufliche oder finanzielle Situation der Spielerinnen und Spielern;
- d. Daten über die Sperre von Spielerinnen und Spielern.

² Sie dürfen diese Daten ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde weitergeben.

2. Abschnitt: Online-Teilnahme an Spielbankenspielen und Grossspielen

Art. 45 Spielerkonto

¹ Wer Zugang zu einem Online-Geldspielangebot haben will, braucht ein Spielerkonto bei der Veranstalterin.

² Die Veranstalterin eröffnet nur ein Konto pro Spielerin oder Spieler.

³ Sie eröffnet das Spielerkonto nur, wenn die Spielerin oder der Spieler:

- a. volljährig ist;
- b. über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz verfügt;

⁴ www.fer.ch (vgl. SR 221.432)

- c. von keiner Spielsperre betroffen ist (Art. 80 BGS); und
- d. keinem Spielverbot unterliegt (Art. 52 BGS), wenn die Veranstalterin eine Spielbank ist.

Art. 46 Informationen für die Eröffnung eines Spielerkontos

Zur Eröffnung eines Spielerkontos muss die Spielerin oder der Spieler der Veranstalterin mindestens folgende Informationen angeben:

- a. Name, Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Wohnsitz- oder Aufenthaltsadresse.

Art. 47 Überprüfung der Identität

¹ Die Veranstalterin eröffnet ein Spielerkonto, wenn sie überprüft hat, dass die Informationen der Spielerin oder des Spielers den Tatsachen entsprechen, und wenn die Anforderungen nach Artikel 45 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

² Der Identitätsnachweis kann erbracht werden mit:

- a. einer Kopie eines amtlichen Ausweises;
- b. einer elektronischen Identität; oder
- c. jedem anderen gleichwertigen Mittel, das von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wird.

Art. 48 Verwaltung des Spielerkontos

¹ Das Spielerkonto wird durch die Einzahlungen der Spielerin oder des Spielers, durch ihre oder seine Gewinne und durch die von der Veranstalterin gewährten Gratisspielguthaben gespeist. Die Einsätze der Spielerin oder des Spielers werden vom Spielerkonto abgebucht.

² Gewinne und Guthaben auf dem Spielerkonto dürfen ausschliesslich auf ein Zahlungskonto auf den Namen der Inhaberin oder des Inhabers des Spielerkontos überwiesen werden.

³ Die Spielerin oder der Spieler kann zu jeder Zeit verlangen, dass der Aktivsaldo auf dem Spielerkonto oder ein Teil davon auf ihr oder sein Zahlungskonto überwiesen wird. Die von der Veranstalterin gewährten Gratisspielguthaben gehören nicht zum Aktivsaldo.

Art. 49 Auflösung des Spielerkontos

¹ Die Veranstalterin löst das Spielerkonto auf, wenn:

- a. die Spielerin oder der Spieler dies verlangt;
- b. sie feststellt, dass die Spielerin oder der Spieler die Voraussetzungen nach Artikel 45 Absatz 3 nicht mehr erfüllt; oder

c. das Spielerkonto während mehr als zwei Jahren inaktiv war.

² Ein allfälliges Guthaben wird auf ein Zahlungskonto auf den Namen der Inhaberin oder des Inhabers des Spielerkontos überwiesen.

³ Sind die Kontoangaben der Spielerin oder des Spielers nicht gültig und gelingt es der Veranstalterin trotz einem zumutbaren und in Bezug auf den betreffenden Betrag verhältnismässigen Aufwand nicht, die Spielerin oder den Spieler zu kontaktieren, so hält sie das Guthaben der Spielerin oder des Spielers während zwei Jahren zur Verfügung. Nach dieser Frist überweist sie das Guthaben dem AHV-Ausgleichsfonds, wenn es sich um eine Spielbank handelt, oder zu gemeinnützigen Zwecken, wenn es sich um eine Veranstalterin von Grossspielen handelt.

⁴ Die Veranstalterin informiert die Spielerinnen und Spieler transparent über die Folgen einer längeren Inaktivität des Spielerkontos.

Art. 50 Provisorische Eröffnung eines Spielerkontos

¹ Die Veranstalterin kann ein Spielerkonto provisorisch eröffnen, wenn:

- a. sie die Informationen nach Artikel 46 erhalten hat;
- b. sie aufgrund der Angaben der Spielerin oder des Spielers festgestellt hat, dass die Anforderungen nach Artikel 45 Absatz 3 erfüllt sind;
- c. sie abgeklärt hat, dass die Spielerin oder der Spieler nicht in der Liste der gesperrten Spielerinnen und Spieler aufgeführt ist; und
- d. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben der Spielerin oder des Spielers nicht den Tatsachen entsprechen.

² Nach spätestens einem Monat überprüft die Veranstalterin die Identität nach Artikel 47. Erfüllt die Spielerin oder der Spieler die Voraussetzungen nach Artikel 45 Absatz 3, so wird das Spielerkonto endgültig eröffnet.

³ Solange das Spielerkonto nicht endgültig eröffnet ist, dürfen die Überweisungen der Spielerin oder des Spielers 1000 Franken nicht übersteigen und darf die Spielerin oder der Spieler ihre oder seine Gewinne nicht abheben.

⁴ Stellt die Veranstalterin fest, dass die Spielerin oder der Spieler die Voraussetzungen nach Artikel 45 Absatz 3 nicht erfüllt, so wird der allfällige Aktivsaldo auf ein Zahlungskonto auf deren oder dessen Namen überwiesen; überwiesen wird höchstens die Summe der Beträge, die die Spielerin oder der Spieler eingezahlt hat. Ein allfälliger Überschuss wird dem AHV-Ausgleichsfonds überwiesen, wenn die Veranstalterin eine Spielbank ist, oder zu gemeinnützigen Zwecken, wenn es sich um eine Veranstalterin von Grossspielen handelt.

3. Abschnitt: Betrieb von Spielbankenspielen

Art. 51 Überwachung in landbasierten Spielbanken

Die landbasierte Spielbank stellt jederzeit die Überwachung des Spielbereichs sicher, namentlich die Überwachung der Spieltische und Geldspielautomaten, um

unerlaubte Handlungen und Vorkommnisse zu verhindern oder frühzeitig zu erfassen.

Art. 52 Höchsteinsatz für Geldspielautomaten
(Art. 6 Abs. 2 BGS)

¹ Der Höchsteinsatz für Geldspielautomaten in landbasierten Spielbanken mit einer Konzession B ist auf 25 Franken pro Spiel beschränkt.

² Der Höchsteinsatz nach Absatz 1 gilt nicht für automatisiert durchgeführte Tischspiele, sofern der Spielrhythmus demjenigen des echten Tischspiels entspricht.

Art. 53 Sicherstellung des Jackpots

¹ Betreibt die Spielbank ein Jackpotsystem, so stellt sie vor dessen Inbetriebnahme sicher, dass die Jackpotsumme spätestens fünf Werktage nach dem Gewinn an die Gewinnerin oder den Gewinner ausbezahlt oder überwiesen werden kann.

² Diese Bestimmung gilt auch, wenn Jackpotsysteme verschiedener Spielbanken untereinander vernetzt werden.

³ Die Gewinnsumme ist von der Spielbank auszubezahlen, in welcher der Jackpot ausgelöst wurde.

Art. 54 Identitätskontrolle beim Eintritt in eine landbasierte Spielbank
(Art. 54 BGS)

¹ Bevor die Spielbank einer Person Zutritt gewährt, überprüft sie anhand eines gültigen amtlichen Ausweispapiers deren Identität. Sie stellt fest, ob gegen die betreffende Person ein Spielverbot nach Artikel 52 BGS besteht.

² Die ESBK kann andere Identifikationsmittel bewilligen, sofern sie eine eindeutige Identifizierung der Person ermöglichen.

Art. 55 Kameraüberwachungssystem

¹ Jede landbasierte Spielbank unterhält ein Kameraüberwachungssystem.

² Sie stellt sicher, dass nur Personen Zugriff auf die Kameraaufzeichnungen haben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Die Kameraaufzeichnungen werden in geeigneter Form gespeichert und mindestens vier Wochen an einem sicheren Ort aufbewahrt.

⁴ Die Spielbank meldet der ESBK Fehlfunktionen des Kameraüberwachungssystems, wenn aufgrund dieser Störung die Überwachung der Spiele nicht mehr sichergestellt werden kann.

⁵ Werden strafbare Handlungen oder regelwidriges Spiel beobachtet und aufgezeichnet, so werden sie in einem Protokoll festgehalten. Die Spielbank meldet dies der ESBK.

⁶ Die ESBK entscheidet über die weitere Verwendung der Aufzeichnungen für die Fälle nach Absatz 5. Vorher dürfen keine Aufzeichnungen gelöscht oder vernichtet werden.

⁷ Das Departement erlässt weitere Bestimmungen über die Anforderungen an das Kameraüberwachungssystem und dessen Betrieb.

Art. 56 Zusätzliche technische Überwachung von Tischspielen

¹ Die landbasierte Spielbank muss Tischspiele zusätzlich mit einem technischen Überwachungssystem überwachen, wenn die Sicherheitslage oder die Transparenz des Spielbetriebs gefährdet ist.

² Die ESBK kann den Betrieb eines solchen Systems anordnen.

Art. 57 Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS)
(Art. 42 BGS)

¹ Die landbasierte Spielbank muss ein elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS) unterhalten.

² Die Daten des EAKS müssen Folgendes ermöglichen:

- a. Bestimmung des Bruttospielertrags pro Tag, pro Monat und pro Jahr;
- b. Rückverfolgung von Finanztransaktionen;
- c. Kontrolle der Spielsicherheit und -transparenz.

³ Dem EAKS sind anzuschliessen:

- a. alle automatisiert durchgeführten Spielbankenspiele;
- b. alle Jackpotsysteme, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 2 nicht auf andere Weise erfüllen.

⁴ Das EJPD bestimmt die Daten, die im EAKS aufgezeichnet werden müssen.

⁵ Vor Inbetriebnahme und vor jeder Änderung des EAKS übermittelt die Spielbank der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle, das bescheinigt, dass das System den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 58 Datenaufzeichnungssystem (DZS)
(Art. 42 BGS)

¹ Die Spielbank, die Online-Spiele durchführt, muss ein Datenaufzeichnungssystem (DZS) in der Schweiz unterhalten.

² Im DZS registriert die Spielbank die Daten, die die ESBK braucht, um:

- a. die Bestimmung des Bruttospielertrags und sämtliche Finanztransaktionen zu überprüfen;
- b. die Spielsicherheit und -transparenz zu kontrollieren;
- c. die Umsetzung des Sozialkonzepts zu überwachen;

- d. die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei zu überwachen.

³ Das DZS ist vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. Jede nachträgliche Änderung der aufbewahrten Daten muss erkennbar sein.

⁴ Die Spielbank hält die Informationen im DZS für die ESBK bereit.

⁵ Vor Inbetriebnahme und vor jeder Änderung des DZS übermittelt die Spielbank der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle, das bescheinigt, dass das System den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 59 Aufbewahrung der Daten des EAKS und des DZS

¹ Die zur Bestimmung des Bruttospielertrags erforderlichen Daten, namentlich die Abrechnungen der Spieltische und die Daten des EAKS, sind in geeigneter Form während mindestens fünf Jahren ab Überweisung der Spielbankenabgabe an einem sicheren Ort aufzubewahren.

² Die Daten des DZS sind während mindestens fünf Jahren ab Überweisung der Spielbankenabgabe auf Ersuchen der ESBK online bereitzustellen.

Art. 60 Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle

¹ Das in den Artikeln 57 und 58 erwähnte Zertifikat muss von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt werden, die auf der Grundlage der Normen SN EN ISO/IEC 17025 und SN EN ISO/IEC 17020 gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁵ spezifisch für den Bereich dieser Verordnung akkreditiert ist oder über eine gleichwertige ausländische Akkreditierung verfügt.

² Die ESBK macht eine Liste der akkreditierten Stellen öffentlich zugänglich. Sie legt die Kriterien für die Gleichwertigkeit fest.

Art. 61 Meldepflicht

¹ Die Spielbank meldet der ESBK unverzüglich:

- a. ausserordentliche Vorkommnisse an einem der angeschlossenen Spiele;
- b. den Ausfall oder eine namhafte Störung des EAKS oder des DZS.

² Die ESBK entscheidet über das weitere Vorgehen und die weitere Verwendung der Daten. Vor diesem Entscheid dürfen keine Daten gelöscht oder vernichtet werden.

Art. 62 Informatiksicherheit der Online-Spiele

Das Informatiksicherheitsmanagement der Spielbank, die Online-Spiele durchführt, muss nach Norm ISO/IEC 27001 zertifiziert sein oder durch andere Massnahmen eine vergleichbare Sicherheit gewährleisten.

⁵ SR 946.512

Art. 63 Weitere Anforderungen

¹ Das EJPD kann weitere Bestimmungen über die Anforderungen an das EAKS und das DZS sowie deren Betrieb und Vernetzung erlassen.

² Es kann auch Vorschriften über die Vernetzung von Jackpotsystemen erlassen.

Art. 64 Separate Erfolgsrechnung für die Durchführung von Online-Spielbankenspielen
(Art. 48 Abs. 2 BGS)

Für die Durchführung von Online-Spielbankenspielen führt die Spielbank eine separate Erfolgsrechnung.

Art. 65 Separate Jahresrechnung für Annexbetriebe
(Art. 48 Abs. 2 BGS)

Die Spielbank führt für jeden ihrer Annexbetriebe eine separate Erfolgsrechnung.

Art. 66 Erläuterungsbericht im Rahmen der Revision
(Art. 49 Abs. 2 und 5 BGS)

¹ Die Revisionsstelle führt im Auftrag der ESBK aufsichtsrechtliche Prüfungsarbeiten bei den Spielbanken durch und übermittelt ihr jährlich einen erläuternden Bericht.

² Im erläuternden Bericht nimmt die Revisionsstelle insbesondere zu folgenden Punkten aus betriebswirtschaftlicher Sicht Stellung:

- a. Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen sowie der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen gemäss Auftrag;
- b. Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit und Funktionalität der inneren Organisation der Spielbank, insbesondere zu den organisatorischen Massnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit und der Rechnungslegung.

³ Die ESBK kann Mindestanforderungen an den Inhalt des Berichts festlegen.

4. Abschnitt: Betrieb von Grossspielen

Art. 67 Automatisiert durchgeführte Grossspiele
(Art. 61 BGS)

¹ Veranstalterinnen dürfen Grossspielautomaten nur aufstellen:

- a. in Spielbanken;
- b. an öffentlich zugänglichen Orten, an denen gegen Bezahlung ein Gastronomie- oder Unterhaltungsangebot zur Verfügung gestellt wird;
- c. in Spiellokalen für automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele.

- ² Selbstbedienungsgeräte gelten nicht als Grossspielautomaten.
- ³ An Orten, die aus Sicht des Sozialschutzes besonders problematisch sind, zum Beispiel in unmittelbarer Nähe von Schulen oder Jugendzentren, dürfen keine Grossspielautomaten aufgestellt werden.
- ⁴ Pro Ort nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Grossspielautomaten aufgestellt werden.
- ⁵ In Spiellokalen nach Absatz 1 Buchstabe c dürfen nur Grossspielautomaten aufgestellt werden, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängig ist (Geschicklichkeitsspielautomaten). Pro Spiellokal sind höchstens 20 Geschicklichkeitsspielautomaten zulässig.
- ⁶ Die Einschränkungen nach diesem Artikel gelten nicht für Geschicklichkeitsspielautomaten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Der Einsatz beträgt höchstens fünf Franken;
 - Der Gewinn besteht in Sachpreisen von geringem Wert;
 - Der maximale Gewinn entspricht höchstens dem Zwanzigfachen des Einsatzes;
 - Eine Spieleinheit dauert mindestens dreissig Sekunden.

Art. 68 Informationspflichten

- ¹ Die Veranstalterinnen bringen auf ihren Grossspielautomaten einen geeigneten Hinweis an, mit dem darüber informiert wird, dass es sich um einen zugelassenen Automaten handelt.
- ² Sie melden der interkantonalen Behörde die Standorte ihrer Grossspielautomaten und die für die Lokale nach Artikel 67 Absatz 1 verantwortlichen Personen. Sie melden überdies jedes Aufstellen, Entfernen und Auswechseln von Grossspielautomaten.
- ³ Die verantwortlichen Personen nach Absatz 2 erteilen der interkantonalen Behörde alle Auskünfte, die sie benötigt, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Art. 69 Weitergabe von Daten über die Manipulation von Sportwettkämpfen durch die interkantonale Behörde (Art. 64 und 65 BGS)

- ¹ Die interkantonale Behörde kann, sofern dies für die Bekämpfung und Verfolgung der Wettkampfmanipulation nötig ist, Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, weitergeben:
- auf nationaler Ebene: an die Organisationen und Behörden nach Artikel 64 Absätze 2 und 3 BGS; sowie
 - auf internationaler Ebene: an die Stellen, die im Ausland als nationale Plattform dienen oder vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.

² Weitergegeben werden können Daten von:

- a. Wetterinnen und Wettern;
- b. Veranstalterinnen von Sportwetten;
- c. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Sportwettkämpfen und deren Betreuerinnen und Betreuer;
- d. weiteren natürlichen und juristischen Personen, die an der Organisation, der Durchführung oder der Überwachung von Sportereignissen beteiligt sind.

³ Die interkantonale Behörde gibt Organisationen mit Sitz im Ausland nur Daten weiter, wenn diese nachweisen, dass sie Datenschutzstandards einhalten, die den schweizerischen gleichwertig sind.

Art. 70 Weitergabe von Daten über die Manipulation von Sportwettkämpfen an die interkantonale Behörde

Die Organisationen und Behörden nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a geben Daten gemäss Artikel 69 Absatz 2 der interkantonalen Behörde weiter, sofern dies für die Bekämpfung und Verfolgung der Wettkampfmanipulation nötig ist.

Art. 71 Weitergabe von Daten über die Manipulation von Sportwettkämpfen durch die Strafverfolgungsbehörde
(Art. 25c SpoFöG)

¹ Die für Verstösse nach Artikel 25a des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011⁶ (SpoFöG) zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden geben der interkantonalen Behörde die folgenden Informationen weiter:

- a. Angaben zu angeschuldigten Personen;
- b. den Grund der Einleitung der Strafuntersuchung;
- c. Verhörprotokolle;
- d. die Beschlüsse der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, die zur Wahrung der Parteirechte nach Artikel 25b Absatz 3 SpoFöG notwendig sind, mit Begründung;
- e. Angaben, die geeignet sind, künftige Wettkampfmanipulationen zu verhindern.

² Gefährdet die Weitergabe der Informationen den Zweck der Strafverfolgung, so erfolgt sie erst nach Abschluss des Verfahrens.

⁶ SR 415.0

6. Kapitel: Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 72 Indirekte Werbung (Art. 74 BGS)

Werbung für Spiele, die keinen Einsatz erfordern oder nicht zur Ausschüttung von Gewinnen führen, unterliegt den Einschränkungen und Verboten nach Artikel 74 BGS, wenn:

- a. die Spiele von einer Veranstalterin angeboten werden, deren Hauptangebot aus Geldspielen besteht; und
- b. der Zusammenhang zwischen Spielen ohne Spieleinsatz und -gewinn und Geldspielen derselben Veranstalterin für die Spielerin oder den Spieler ersichtlich ist.

Art. 73 Werbeverbot (Art. 74 BGS)

Die Verknüpfung von Spielangebot und Werbung für Kreditinstitute ist verboten.

Art. 74 Demoversionen von Online-Spielen (Art. 74 und 75 BGS)

Bietet eine Veranstalterin Online-Geldspiele und parallel dazu Spiele zu Werbezwecken an, die in ihrer Form einem Geldspiel entsprechen, für die aber kein Einsatz erforderlich ist, so müssen die Spielmerkmale, namentlich die simulierte Ausschüttungsquote, identisch mit denjenigen des entsprechenden Geldspiels sein.

Art. 75 Gratisspiele und Gratisspielguthaben (Art. 75 Abs. 2 BGS)

¹ Gratisspiele und Gratisspielguthaben ermöglichen es den Spielerinnen und Spielern, kostenlos an Geldspielen teilzunehmen.

² Die ESBK oder die interkantonale Behörde genehmigen die Gewährung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Modalitäten der Werbeaktion sind mit den Zielen des Gesetzes vereinbar;
- b. Gratisspiele oder Gratisspielguthaben richten sich nicht an Minderjährige oder an gefährdete oder gesperrte Personen;
- c. Gratisspiele oder Gratisspielguthaben werden nicht in aufdringlicher oder irreführender Art und Weise angeboten; insbesondere werden die Bedingungen für die Gratisspiele und Gratisspielguthaben den Spielerinnen und Spielern auf klare und transparente Weise kommuniziert.

³ Die ESBK genehmigt die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 2:

- a. der Gesamtbetrag der finanzierten Einsätze pro Spieltag und pro Kundin oder Kunde 200 Franken nicht übersteigt;
- b. die Gewährung an die Spielerinnen und Spieler nicht mit der Leistung eines Eintrittspreises oder einer anderen Gegenleistung verbunden ist.

⁴ Die Spielbanken führen für Gratisspiele und Gratisspielguthaben eine separate Rechnung.

Art. 76 Darlehen, Vorschüsse und Zahlungsmittel in den Spielbanken
(Art. 75 Abs. 1 BGS)

¹ Die gewerbmässige Gewährung von Darlehen und Vorschüssen durch Dritte ist in der Spielbank verboten.

² Die ESBK kann bestimmte Zahlungsmittel verbieten, wenn deren Benutzung mit den Zielen des BGS nicht vereinbar ist.

Art. 77 Sozialkonzept von Spielbank und Veranstalterin von Grossspielen
(Art. 76 BGS)

¹ Das Sozialkonzept umfasst ein Konzept zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten der mit dem Vollzug der Schutzmassnahmen betrauten Personen.

² Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen umschreiben in ihrem Sozialkonzept auch die Rollenverteilung sowie die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den gewählten Leistungserbringern.

³ Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen unterbreiten der Aufsichtsbehörde die Änderungen und Anpassungen des Sozialkonzepts. Wesentliche Änderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 78 Besondere Anforderungen an das Sozialkonzept der Spielbanken

¹ Die Spielbank gibt zu jeder im Sozialkonzept festgelegten Massnahme an, wie, mit welchen Mitteln und welchen Instrumenten sie umgesetzt werden soll.

² Sie gibt im Sozialkonzept den Standort allfälliger Geldbezugsautomaten an und führt aus, wie sie bei auffälligem Geldbezugsverhalten ihrer Gäste vorgehen will.

Art. 79 Zusammenarbeit mit einer Suchtfachstelle
(Art. 76 Abs. 2 BGS)

Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten arbeiten bei der Umsetzung des Sozialkonzepts mit einer Suchtfachstelle zusammen.

Art. 80 Aufhebung der freiwilligen Spielsperre
(Art. 81 BGS)

¹ Freiwillige Spielsperren können erst nach drei Monaten aufgehoben werden.

² Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen können für freiwillige Sperren ein vereinfachtes Aufhebungsverfahren vorsehen.

Art. 81 Daten im Register der gesperrten Personen
(Art. 82 BGS)

¹ Für gesperrte Personen nach Artikel 80 BGS tragen die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen folgende Angaben ins Register ein:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Staatsangehörigkeit;
- d. Art der verhängten Sperre;
- e. Ausstellungsdatum der Sperre;
- f. Grund der Sperre.

² Sobald eine Spielsperre aufgehoben wird, dürfen die Daten der betroffenen Person für die anderen Spielbanken oder Veranstalterinnen von Grossspielen nicht mehr zugänglich sein.

³ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen sorgen für die korrekte Führung des Registers.

⁴ Die Personen, deren Daten im Register enthalten sind, können deren Eintragung bei der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen bestreiten.

Art. 82 Bericht zum Sozialschutz
(Art. 84 BGS)

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kontrolliert den Bericht nach Artikel 84 BGS und prüft, ob daraus hervorgeht, dass die von den Spielbanken und den Veranstalterinnen von Grossspielen getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler wirksam sind. Zu diesem Zweck kann sie externe Fachpersonen beiziehen.

² Stellt sie Unzulänglichkeiten fest, so verlangt sie von der betroffenen Spielbank oder Veranstalterin, von Grossspielen dass sie die notwendigen Massnahmen ergreift und das Sozialkonzept anpasst.

³ Die ESBK stellt den Spielbanken für die Erstellung des Berichts ein Formular zur Verfügung.

2. Abschnitt: Den Online-Spiele anbietenden Veranstalterinnen obliegende Sozialschutzmassnahmen

Art. 83 Spielbeschränkungen und Selbstkontrolle

¹ Ab der Eröffnung des Spielerkontos muss die Spielerin oder der Spieler jederzeit einfach Zugang zu folgenden Informationen über ihre oder seine Spieltätigkeit während eines bestimmten Zeitraums haben:

- a. den Einsätzen;
- b. den Gewinnen;
- c. dem Nettoergebnis der Spieltätigkeit.

² Ab der Eröffnung des Spielerkontos verlangt die Veranstalterin von der Spielerin oder vom Spieler, einen oder mehrere Höchstwerte festzulegen, auf die sie oder er die täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsätze oder Verluste beschränken will.

³ Bei Grossspielen, die für die Spielerin oder den Spieler ein geringes Gefährdungspotenzial aufweisen, kann die Veranstalterin darauf verzichten, die Festlegung eines solchen Höchstwerts zu verlangen. Sie muss den Spielerinnen und Spielern jedoch die Möglichkeit bieten, jederzeit einen Höchstwert zu bestimmen.

⁴ Die Spielerin oder der Spieler muss den oder die selbst bestimmten Höchstwerte jederzeit anpassen können. Eine Senkung des Höchstwerts wird unmittelbar wirksam. Eine Erhöhung wird frühestens nach 24 Stunden wirksam.

Art. 84 Information über das exzessive Geldspiel

Die Veranstalterin von Online-Spielen stellt der Spielerin oder dem Spieler auf sichtbare und einfach zugängliche Weise Informationen über das exzessive Geldspiel zur Verfügung, namentlich:

- a. eine Methode zur Selbstbeurteilung des eigenen Spielverhaltens;
- b. ein oder mehrere Mittel zur Kontrolle und Beschränkung des Spielkonsums;
- c. die Möglichkeit und das konkrete Vorgehen, um sich für Spiele sperren zu lassen;
- d. die Angaben der Sozialschutzverantwortlichen der Veranstalterin;
- e. die Hilfsmassnahmen wie die Adresse von Spielsuchtberatungsstellen.

Art. 85 Vorübergehender Spielausstieg

¹ Die Veranstalterin von Online-Spielen stellt der Spielerin oder dem Spieler ein Mittel zur Verfügung, mit dem sie oder er vorübergehend für eine bestimmte selbst gewählte Zeit, höchstens aber für sechs Monate aus dem Spiel aussteigen kann.

² Die Spielerin oder der Spieler kann auswählen, ob sie oder er aus einer oder mehreren Kategorien von Spielen oder aus allen von der Veranstalterin angebotenen Spielen vorübergehend aussteigen will.

³ Die Spielerin oder der Spieler kann die Dauer des vorübergehenden Spielausstiegs vor Ablauf des Ausstiegs nicht selbst ändern. Auf begründeten Antrag kann die Veranstalterin den vorübergehenden Ausstieg aufheben, sofern sie überprüft hat, dass die Voraussetzungen für eine Sperre nach Artikel 80 BGS nicht erfüllt sind.

Art. 86 Früherkennung

¹ Wenn es das Gefährdungspotenzial eines Spiels erfordert, beobachtet die Veranstalterin von Online-Spielen mittels der im Sozialkonzept vorgesehenen geeigneten und sachdienlichen Beobachtungskriterien das Spielverhalten jeder Spielerin und jedes Spielers, damit sie ein risikobehaftetes Spielverhalten früh erkennen kann.

² Erfüllt das beobachtete Spielverhalten eines oder mehrere dieser Kriterien, so trifft die Veranstalterin die erforderlichen Massnahmen. Sie überprüft namentlich, ob die identifizierte Spielerin oder der identifizierte Spieler die Voraussetzungen für eine Sperre nach Artikel 80 BGS erfüllt. Wenn es angemessen ist, tritt sie mit der Spielerin oder dem Spieler direkt in Kontakt.

Art. 87 Zusätzliche Schutzmassnahmen

¹ Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen können den Spielerinnen und Spielern zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, mit denen sie ihren Spielkonsum kontrollieren und einschränken können.

² Wenn es das Gefährdungspotenzial eines bestimmten Spiels erfordert, können die Aufsichtsbehörden bei der Bewilligung des Spiels zusätzlich zu den Massnahmen nach den Artikel 83–86 weitere Sozialschutzmassnahmen vorschreiben.

7. Kapitel: Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten**Art. 88** Frist für die Sperrung

Die Fernmeldedienstanbieterinnen sperren den Zugang zu den von der ESBK und der interkantonalen Behörde gemeldeten Spielangeboten spätestens innert drei Arbeitstagen.

Art. 89 Sperrmethode

Die Fernmeldedienstanbieterinnen bestimmen die Sperrmethode unter Berücksichtigung des Standes der Technik in Absprache mit der ESBK und der interkantonalen Behörde.

Art. 90 Koordination der Behörden

¹ Die ESBK und die interkantonale Behörde koordinieren die Veröffentlichung ihrer Sperrlisten im Bundesblatt. Die eine der beiden Behörden kann eine Anpassung ihrer Liste bei Bedarf auch dann veröffentlichen, wenn die andere keine Veröffentlichung veranlasst.

² Die ESBK und die interkantonale Behörde erarbeiten eine gemeinsame Einrichtung zur Information der Benutzerinnen und Benutzer und setzen die Fernmeldedienstanbieterinnen darüber in Kenntnis.

Art. 91 Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt in Absprache mit den Fernmeldedienstanbieterinnen deren Entschädigung unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips. Bei Uneinigkeit entscheidet die Aufsichtsbehörde.

² Die Aufsichtsbehörde kann von den Fernmeldedienstanbieterinnen eine detaillierte Kostenabrechnung verlangen.

8. Kapitel: Behörden**1. Abschnitt: Organisation und Betrieb der ESBK****Art. 92** Zusammensetzung der Kosten der ESBK
(Art. 99 BGS)

¹ Die Kosten der ESBK setzen sich zusammen aus den Ausgaben und einem Zuschlag, der die Aufwendungen anderer Dienststellen für die ESBK deckt.

² Der Zuschlag wird vom Departement festgelegt und kann pauschal erhoben werden.

³ In den Kosten der ESBK sind enthalten:

- a. die Aufsichtskosten;
- b. die Kosten für verwaltungsstrafrechtliche Verfahren;
- c. die Kosten für die Abgabenerhebung nach Artikel 123.

Art. 93 Anstellung des Sekretariatspersonals

¹ Die ESBK stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Sekretariats an.

² Das Arbeitsverhältnis des Personals des Sekretariats richtet sich nach dem Personalrecht des Bundes. Das Personal des Sekretariats wird mit öffentlich-rechtlichen Verträgen angestellt.

Art. 94 Von der ESBK bearbeitete Daten
(Art. 101 BGS)

¹ Die ESBK bearbeitet Daten, die ihr bekannt gegeben werden von:

- a. den Spielbanken;
- b. den Veranstalterinnen von Grossspielen;
- c. den sozialen Einrichtungen;
- d. jeder Person, die sich von sich aus an sie wendet und ihr Daten in ihrem Besitz über sich selbst oder über eine ihr nahestehende Person weitergibt;
- e. ausländischen Aufsichtsbehörden;
- f. eidgenössischen Behörden;
- g. der interkantonalen Behörde;

- h. den kantonalen Aufsichtsbehörden im Bereich der Kleinspiele;
- i. den Strafverfolgungsbehörden und der Polizei;
- j. anderen kantonalen Behörden.

² Sie bearbeitet diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Aufsicht über:

- a. die Geschäftsführung der Spielbanken;
- b. die Transparenz der Spiele;
- c. die Sicherheit der Spielbanken;
- d. die Umsetzung der Sozialschutzmassnahmen;
- e. die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Kriminalität;
- f. die Erhebung der Spielbankenabgabe.

³ Sie darf namentlich folgende Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten:

- a. Daten zur Spielbank, zu deren Organen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- b. Daten zu den Kundinnen und Kunden der Spielbanken;
- c. Daten zu den Personen, die mit den Spielbanken in Kontakt stehen.

⁴ Sie darf die Daten der interkantonalen Aufsichtsbehörde und den Kantonsbehörden als Rohdaten bekannt geben.

⁵ Die Mitglieder der ESBK sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats der ESBK haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu den Personendaten, die von der ESBK im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Beaufsichtigung der Spielbanken bearbeitet werden.

Art. 95 Aufbewahrung der Daten

¹ Die bei der Aufsicht bearbeiteten Daten werden bis höchstens zehn Jahre nach dem Ende des Ereignisses, das zur Beschaffung der Daten Anlass gegeben hat, aufbewahrt. Für Daten im Zusammenhang mit der Konzessionierung beginnt diese Frist ab Ablauf der Konzession zu laufen.

² Wird vor dem Ende der in Absatz 1 vorgesehenen Frist ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Frist ab Abschluss des Verfahrens.

³ Die ESBK gewährleistet, dass die elektronisch oder in Papierform aufbewahrten Daten angemessen gesichert sind.

⁴ Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 stellt die ESBK die vollständige Vernichtung der Daten sicher. Die Vorschriften des Archivgesetzes vom 26. Juni 1998⁷ bleiben vorbehalten.

⁷ SR 152.1

Art. 96 Register

Die ESBK kann die von den Spielbanken beschafften Daten nach Artikel 94 in einem Register eintragen.

Art. 97 Weitergabe von Daten zu Forschungszwecken

Die ESBK macht die im Rahmen ihrer Aufsicht im Bereich Sozialschutz erhobenen Daten in anonymisierter Form auf begründetes Gesuch hin Sozialbehörden und zu Forschungszwecken zugänglich. Sie berücksichtigt in gebührender Masse die Geschäftsgeheimnisse der Veranstalterinnen.

Art. 98 Zusammenarbeit mit den Kantonen

Die ESBK kann mit den Kantonen und der interkantonalen Behörde Vereinbarungen abschliessen über den Beizug kantonalen Sachverständiger, namentlich kantonalen Verwaltungs- und Untersuchungsorgane.

2. Abschnitt: Gebühren der ESBK**Art. 99** Gebühr für ausserordentliche Untersuchungen

Die ESBK kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, Gebühren erheben, sofern die Spielbank Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

Art. 100 Gebührensuschlag

Die ESBK kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen:

- a. die auf Ersuchen hin dringlich erbracht bzw. erlassen werden; oder
- b. die ausserhalb der normalen Arbeitszeit erbracht bzw. erlassen werden.

Art. 101 Auslagen

¹ Als Auslagen gelten namentlich Reise-, Transport-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

² Die ESBK kann diese Auslagen den Spielbanken nach einheitlichen Tarifen in Rechnung stellen.

Art. 102 Gebührenreglement

Die ESBK legt die Gebühren in einem Reglement fest.

3. Abschnitt: Aufsichtsabgabe für Spielbanken

Art. 103 Aufteilung der Aufsichtskosten
(Art. 99 Abs. 4 Bst. b BGS)

Die Kosten, die durch die Beaufsichtigung der konzessionierten Online-Spielbanken entstehen, werden den Spielbanken nach Massgabe ihrer online erzielten Bruttospielerträge in Rechnung gestellt.

Art. 104 Bemessung und Erhebung
(Art. 99 Abs. 4 Bst. a und c BGS)

¹ Die Aufsichtsabgabe wird auf der Grundlage der effektiven Kosten des Vorjahres erhoben.

² Wird die Konzession nicht auf Beginn eines Kalenderjahres erteilt, so ist die Aufsichtsabgabe im ersten Jahr *pro rata temporis* geschuldet.

³ Für die Bemessung der Aufsichtsabgabe im ersten Betriebsjahr ist der budgetierte Bruttospielertrag massgebend.

Art. 105 Fälligkeit, Zinsen und Verjährung

Für Fälligkeit, Zinsen und Verjährung finden die Regeln der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁸ sinngemässe Anwendung.

4. Abschnitt: Interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde

Art. 106 Weitergabe von Daten zu Forschungszwecken

Die interkantonale Behörde macht zu Forschungszwecken auf begründetes Gesuch hin die im Rahmen ihrer Aufsicht im Bereich Sozialschutz erhobenen Daten in anonymisierter Form Sozial- und Gesundheitsbehörden zugänglich. Sie berücksichtigt in gebührender Masse die Geschäftsgeheimnisse der Veranstalterinnen.

Art. 107 Bekämpfung der Wettkampfmanipulation

¹ Die interkantonale Behörde wird als nationale Plattform nach Artikel 13 des Übereinkommens des Europarates vom 18. September 2014⁹ gegen die Manipulation von Sportwettbewerben bezeichnet.

² Sie nimmt als Informationsdrehscheibe Informationen mit Bezug zur Bekämpfung der Wettkampfmanipulation, namentlich über irreguläre und verdächtige Wetten entgegen, sammelt und bearbeitet sie und gibt sie gemäss Artikel 69 weiter.

⁸ SR 172.041.1

⁹ Das Übereinkommen wurde von der Schweiz noch nicht ratifiziert.

5. Abschnitt: Sekretariat des Koordinationsorgans

Art. 108

¹ Das Sekretariat bereitet die Geschäfte des Koordinationsorgans vor, stellt ihm Anträge und vollzieht dessen Entscheide.

² Es wird von der mit der Oberaufsicht über den Vollzug des Geldspielgesetzes betrauten Behörde geführt.

³ Bund und Kantone tragen die Kosten des Sekretariats je zur Hälfte.

9. Kapitel: Spielbankenabgabe

1. Abschnitt: Gegenstand und Abgabesatz der Spielbankenabgabe

Art. 109 Rechtmässige Gewinne (Art. 119 BGS)

Als rechtmässig gilt ein Gewinn, der namentlich unter Einhaltung der Spielregeln, der technischen Vorschriften und der Gewinntabellen erzielt wurde.

Art. 110 Abgabesatz für die in landbasierten Spielbanken erzielten Bruttospielerträge (Art. 120 BGS)

¹ Der Basisabgabesatz für die in landbasierten Spielbanken erzielten Bruttospielerträge beträgt 40 Prozent. Er wird auf Bruttospielerträgen bis 10 Millionen Franken erhoben.

² Für jede weitere Million Franken Bruttospielertrag von in landbasierten Spielbanken angebotenen Geldspielen steigt der Grenzabgabesatz um 0,5 Prozent bis zum Höchstsatz von 80 Prozent.

Art. 111 Abgabesatz für die online erzielten Bruttospielerträge (Art. 120 BGS)

¹ Der Basisabgabesatz für die online erzielten Bruttospielerträge beträgt 20 Prozent. Er wird auf Bruttospielerträgen bis 3 Millionen Franken erhoben.

² Ab diesem Wert steigt der Grenzabgabesatz um folgende Schritte bis zum Höchstsatz von 80 Prozent:

- a. 2 Prozent für jede Tranche von 1 Million Franken Bruttospielertrag zwischen 3 und 10 Millionen Franken;
- b. 1 Prozent für jede Tranche von 1 Million Franken Bruttospielertrag zwischen 10 und 20 Millionen Franken;
- c. 0,5 Prozent für jede Tranche von 1 Million Franken Bruttospielertrag zwischen 20 und 40 Millionen Franken;

- d. 0,5 Prozent für jede Tranche von 4 Millionen Franken Bruttospielertrag zwischen 40 und 80 Millionen Franken;
- e. 0,5 Prozent für jede Tranche von 10 Millionen Franken Bruttospielertrag ab 80 Millionen Franken.

Art. 112 Ermässigung wegen Verwendung des Ertrags für öffentliche Interessen der Region
(Art. 121 Abs. 1 BGS)

¹ Die Spielbanken mit einer Konzession B erhalten die Ermässigung nach Artikel 121 Absatz 1 BGS, wenn sie ihre Erträge in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region verwenden.

² Die ESBK entscheidet jährlich über die Ermässigung. Die Höhe der Ermässigung bemisst sich gemäss Anhang 1 am Verhältnis der freiwilligen Leistungen zum Nettospielertrag; dieser ergibt sich aus dem Bruttospielertrag abzüglich der Spielbankenabgabe.

³ Als im öffentlichen Interesse gilt insbesondere die Unterstützung:

- a. der Kultur, namentlich die Unterstützung künstlerischen Schaffens und kultureller Veranstaltungen;
- b. des Sports und sportlicher Veranstaltungen;
- c. von Massnahmen im sozialen Bereich, im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Bildung.

⁴ Vergabungen an politische Parteien sowie freiwillige Leistungen an Aktionärinnen und Aktionäre der Spielbank oder an Institutionen, die von der Spielbank nicht unabhängig sind, führen nicht zu einer Ermässigung der Abgabe.

Art. 113 Ermässigung für vom saisonalen Tourismus abhängige Spielbanken mit einer Konzession B
(Art. 121 Abs. 2 BGS)

¹ Die Spielbanken mit einer Konzession B erhalten die Ermässigung nach Artikel 121 Absatz 2 BGS:

- a. wenn sie in einer Standortregion angesiedelt sind, in welcher der Tourismus eine wesentliche Rolle spielt und einen ausgeprägt saisonalen Charakter aufweist;
- b. die Spielbank direkt vom saisonalen Tourismus abhängig ist.

² Der Bundesrat legt die Abgabermässigung in der Konzession fest; er berücksichtigt dabei die Bedeutung sowie die Dauer der Touristensaison.

³ Er berücksichtigt namentlich auch, ob der Bruttospielertrag den gleichen saisonalen Schwankungen unterworfen ist.

Art. 114 Aussonderung von unentgeltlichen Einsätzen

¹ Einsätze, die für die Spielerinnen und Spieler aufgrund von durch die ESBK genehmigten Gratisspielen oder Gratisspielguthaben unentgeltlich sind, bilden nicht Bestandteil des Bruttospielertrags.

² Bei den landbasierten Spielen darf der Jahreswert der Gratisspiele oder Gratisspielguthaben, die nicht Bestandteil des Bruttospielertrags bilden, 0,3 Prozent des von der Spielbank jährlich mit landbasierten Spielen erwirtschafteten Bruttospielertrags nicht übersteigen.

2. Abschnitt: Veranlagung und Erhebung der Spielbankenabgabe**Art. 115** Abgabeperiode
(Art. 123 BGS)

¹ Die ESBK erhebt für jede Abgabeperiode die Spielbankenabgabe.

² Die Abgabeperiode entspricht dem Kalenderjahr. Die Abgabepflicht beginnt mit der Aufnahme des Spielbetriebs und endet mit dessen Aufgabe.

³ Das ordentliche Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴ Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs, so wird der Bruttospielertrag für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet.

Art. 116 Abrechnungen und Abgabeerklärungen
(Art. 123 BGS)

¹ Die Spielbank reicht der ESBK auf das Ende jedes Kalendermonats eine Abrechnung über die im betreffenden Monat erzielten Bruttospielerträge ein. Dabei sind die Bruttospielerträge der Tischspiele, der Geldspielautomaten und der Online-Spiele getrennt aufzuführen.

² Sie reicht der ESBK auf das Ende jedes Kalenderquartals und jeder Abgabeperiode eine Abgabeerklärung über die im betreffenden Quartal bzw. in der Abgabeperiode erzielten Bruttospielerträge ein.

³ Die ESBK stellt die Formulare für die Abrechnungen und Abgabeerklärungen zur Verfügung.

⁴ Reicht die Spielbank trotz Mahnung eine Abgabeerklärung nicht ein oder können die Bruttospielerträge mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so bestimmt die ESBK den Bruttospielertrag und nimmt die amtliche Veranlagung vor.

Art. 117 Zusätzliche Belege bei Tischspielen

Die Spielbanken erstellen tägliche Abrechnungen der Bruttospielerträge der Tischspiele.

Art. 118 Zusätzliche Belege bei Geldspielautomaten

¹ Zur Überprüfung des Bruttospielertrags von Geldspielautomaten protokollieren die Spielbanken täglich mittels des EAKS die zu erhebenden Daten.

² Sie protokollieren mindestens einmal pro Monat die Zählerstände. Sie registrieren allfällige Unregelmässigkeiten und melden sie der ESBK. Zudem ermitteln sie die Ursache für die Unregelmässigkeiten und die korrekten Daten.

Art. 119 Zusätzliche Belege bei Onlinespielen

Zur Überprüfung des Bruttospielertrags protokollieren die Spielbanken täglich mittels des DZS die gemäss den Vorschriften des Departements zu erhebenden Daten.

Art. 120 Fälligkeit und Entrichtung
(Art. 123 BGS)

¹ Die Abgabe ist jedes Jahr am 31. Januar fällig.

² Die Abgabe wird von der ESBK erhoben und ist direkt dem Bund abzuliefern.

Art. 121 Akontozahlung
(Art. 123 BGS)

¹ Die Spielbanken leisten Akontozahlungen. Diese werden aufgrund der Quartalsabgabeklarungen unter Anwendung des Abgabesatzes der vorangehenden Abgabeperiode erhoben. Steht der Abgabesatz der vorangehenden Abgabeperiode nicht fest, so wird auf den von der ESBK geschätzten Satz für die laufende Abgabeperiode abgestellt.

² Die Akontozahlungen sind 30 Tage nach dem Ende des Kalenderquartals fällig.

³ Sie werden von der ESBK erhoben und sind direkt dem Bund abzuliefern.

⁴ Sie werden von der definitiv geschuldeten Abgabe abgezogen. Übersteigen sie die geschuldete Abgabe, so wird der Überschuss der Spielbank zurückerstattet.

Art. 122 Zinsen
(Art. 123 BGS)

¹ Bei verspäteter Zahlung von Akontozahlungen und Abgaben wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

² Auf zu viel bezogenen Akontozahlungen und Abgaben wird ab Fälligkeit der Abgaben ein Rückerstattungszins gewährt.

³ Die Zinssätze für Verzugs- und Rückerstattungszinsen entsprechen den vom Eidgenössischen Finanzdepartement in der Verordnung vom 10. Dezember 1992¹⁰ über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer festgelegten Sätzen.

¹⁰ SR 642.124

Art. 123 Entschädigung für die Kosten der Abgabenerhebung

Die ESBK entnimmt zur Deckung der Kosten der Abgabenerhebung jährlich 0,5 Prozent vom Betrag, welchen die Spielbank als Spielbankenabgabe leistet.

Art. 124 Veranlagung und Erhebung der kantonalen Abgabe
(Art. 123 Abs. 2 BGS)

¹ Erhebt die ESBK auf Ersuchen eines Kantons die kantonale Abgabe, so gelten die Bestimmungen zur Veranlagung und Erhebung der Spielbankenabgabe sinngemäss.

² Die ESBK überweist den erhobenen Betrag direkt dem Kanton.

³ Sie entnimmt zur Deckung der Kosten der Abgabenerhebung jährlich 0,5 Prozent vom Betrag, welchen die Spielbank als kantonale Abgabe leistet.

3. Abschnitt: Verbuchung und Überweisung der Spielbankenabgabe an die AHV**Art. 125**

¹ Das während eines Jahres erhobene Nettosteueraufkommen aus der Spielbankenabgabe wird in der Finanzrechnung des Bundes als zweckgebundene Einnahmen zugunsten des AHV-Ausgleichsfonds verbucht.

² Das Nettosteueraufkommen bezeichnet den Steuerbetrag abzüglich der Kosten für die Abgabenerhebung nach Artikel 123 sowie der Rückerstattungszinse.

³ Der Bund überweist die zweckgebundenen Einnahmen nach Absatz 1 jeweils zu Beginn des übernächsten Jahres an den AHV-Ausgleichsfonds.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 126** Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 127 Übergangsbestimmung zum Register der gesperrten Personen

Personen, die in Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 4 des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998¹¹ im Register der Spielbanken über die Spielsperren nach Artikel 22 Absatz 5 BGS eingetragen sind, werden ins Register der gesperrten Personen nach Artikel 82 BGS eingetragen.

¹¹ AS 2000 677, 2006 2197 und 5599

Art. 128 Altrechtlich homologierte Geschicklichkeitsspielautomaten

Geschicklichkeitsspielautomaten, die gestützt auf das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998¹² von der ESBK rechtskräftig als solche homologiert worden sind, gelten als automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele im Sinne des Geldspielgesetzes.

Art. 129 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹² AS 2000 677, 2006 2197 und 5599

Anhang 1
(Art. 112)**Ermässigung des Abgabesatzes wegen Verwendung des Ertrags für öffentliche Interessen**

Verhältnis der freiwilligen Leistungen zum Nettospielertrag:	Reduktion des Abgabesatzes
< 1/8	0 %
< 2/8	5 %
< 3/8	10 %
< 4/8	15 %
< 5/8	20 %
ab 5/8	25 %

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben;

1. Verordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 27. Mai 1924¹³;
2. Spielbankenverordnung vom 24. September 2004¹⁴.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012¹⁵

Gliederungstitel vor Art. 73

4. Titel: Fairness und Sicherheit

1. Kapitel: Doping

Gliederungstitel nach Art. 78

2. Kapitel: Wettkampfmanipulation im Sport

Art. 78a

¹ Das BASPO beteiligt sich an der Koordination der Massnahmen zur Bekämpfung der Wettkampfmanipulation.

² Es trifft in seinem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Prävention und Beratung.

³ Es gewährt Finanzhilfen nur an Sportorganisationen, die in ihrem Bereich über Regeln und Verfahren verfügen, die dem jeweiligen Risiko angemessen sind und

¹³ BS 10 267; AS 40 259, 1948 1173, 1997 2779, 2011 4913

¹⁴ AS 2004 4395, 2007 3989, 2009 5037, 2010 5545, 2015 4019, 2017 27

¹⁵ SR 415.01

erlauben, die Manipulation von Sportwettbewerben zu bekämpfen. Insbesondere muss die Sportorganisation:

- a. den Mitgliedern der Organisation untersagen:
 1. Sportwetten auf eigene Wettkämpfe abzuschliessen,
 2. Insider-Informationen zu missbrauchen oder weiterzuverbreiten;
- b. die Mitglieder der Organisation für das Risiko einer Manipulation von Sportwettbewerben durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation und Information sensibilisieren;
- c. vorsehen, dass die für einen Wettkampf vorgesehenen Kampfrichterinnen und Kampfrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zum spätestmöglichen Zeitpunkt benannt werden.

⁴ Das BASPO kann Finanzhilfen an Sportorganisationen streichen oder kürzen, wenn diese ihre Meldepflichten nach Artikel 64 Absatz 2 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017¹⁶ verletzen.

2. Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009¹⁷

Art. 10 Abs. 1 Bst. g

¹ Als Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen gelten namentlich:

- g. das elektronische Bereitstellen von Musik, Filmen und Spielen, einschliesslich Geldspiele.

3. Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966¹⁸

Gliederungstitel vor Art. 39

Dritter Abschnitt: Steuer auf Gewinnen aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 6 VStG)

Art. 39 und 40

Aufgehoben

¹⁶ SR ...

¹⁷ SR **641.201**

¹⁸ SR **642.211**

Art. 41 Randtitel und Abs. 1

1. Gewinne aus
Geldspielen

¹ Die Steuer ist auf dem Betrag der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen von über 1 Million Franken zu berechnen. Sie ist aufgrund der Abrechnung auf amtlichem Formular innert 30 Tagen nach der Ziehung unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

Art. 41^{bis}

2. Gewinne aus
Lotterien und
Geschicklich-
keitsspielen zur
Verkaufsförde-
rung

¹ Die Steuer ist auf den einzelnen Gewinnen von über 1000 Franken aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung zu berechnen. Sie ist aufgrund der Abrechnung auf amtlichem Formular innert 30 Tagen nach der Ziehung unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

² Auf dem amtlichen Formular sind anzugeben:

- a. der Name oder die Firma und der Sitz des Veranstalters und eines allfälligen Vertreters;
- b. die Bezeichnung der Veranstaltung;
- c. die Zahl der Serien;
- d. für jede Serie gesondert:
 1. die Gewinnsumme,
 2. die Zahl der Lose,
 3. die Zahl der Gewinne, und
 4. der Gesamtbetrag der Gewinne;
- e. die Durchführungsfrist;
- f. der Ziehungstermin;
- g. die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne verfallen.

³ Der Veranstalter oder die Zahlstellen haben die Empfänger der um die Steuer gekürzten Treffer darauf hinzuweisen, dass sie die Steuer nur aufgrund einer Bescheinigung gemäss Artikel 3 Absatz 2 zurückerhalten, und ihnen auf Verlangen die Bescheinigung auszustellen.

Art. 60 Randtitel und Abs. 2

4. Mehrheit von
Anspruchsbe-
rechtigten (In-
vestment-Klub,
Geldspiele,
Lotterien und
Geschicklich-
keitsspiele zur
Verkaufsförde-
rung, Versiche-
rungsleistung)

² Haben mehrere Personen durch gemeinsame Teilnahme einen um die Verrechnungssteuer gekürzten Geldspielgewinn oder Gewinn aus einer Lotterie bzw. eines Geschicklichkeitsspiels zur Verkaufsförderung erzielt, so ist die Rückerstattung von allen Teilnehmenden nach Massgabe ihres Anteils am Gewinn zu beantragen; dem Antrag ist eine vom Inhaber der Originalbescheinigung (Art. 41 Abs. 3) unterzeichnete Bescheinigung beizulegen, die alle Angaben der Originalbescheinigung enthält sowie den Gewinnanteil des Antragstellers nennt. Sind alle Teilnehmenden im gleichen Kanton steuerpflichtig, so kann ihnen die zuständige kantonale Behörde unter den von ihr festzulegenden Bedingungen und Auflagen gestatten, die Rückerstattung durch gemeinsamen Antrag geltend zu machen.

Art. 68 Abs. 2

² Dem Antrag ist unaufgefordert eine Bescheinigung über den Steuerabzug (Art. 3 Abs. 2) beizulegen, wenn die Steuer, deren Rückerstattung beantragt wird:

- a. aus Geldspielgewinnen (Art. 41 Abs. 3 und 60 Abs. 2) oder Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 41^{bis} Abs. 3 und 60 Abs. 2) stammt;
- b. aus Ertrag der Anlagen eines Sparvereins oder einer Betriebssparkasse stammt, sofern die Rückerstattung vom Einleger zu beantragen ist (Art. 54 Abs. 2).